

Anlage 2

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 725

Zuschläge zu den Erzeugerpreisen für vertraglich gebundene Aufkaufware

1. Weißkohl spät ab 1. Oktober	2,— DM je 100 kg
2. Blumenkohl spät ab 1. Oktober	4,— DM je 100 Stück
3. Rosenkohl ab 1. Dezember	4,— DM je 100 kg
4. Möhren ohne Laub	2,— DM je 100 kg
5. Sellerie ohne Laub	2,— DM je 100 kg
6. Schwarzwurzel	5,— DM je 100 kg
7. Meerrettich	5,— DM je 100 kg
8. Dauerzwiebeln	5,— DM je 100 kg
9. Bleich- und Grünspargel	6,— DM je 100 kg
10. Gurken	3,— DM je 100 kg
11. Tomaten	5,— DM je 100 kg
12. Gemüseerbsen	5,— DM je 100 kg
13. Gemüsebohnen	5,*— DM je 100 kg
14. Spinat (I. Quartal)	4,— DM je 100 kg
15. Aprikosen	4,— DM je 100 kg
16. Pfirsiche	5,— DM je 100 kg
17. Süß- und Sauerkirschen	3,— DM je 100 kg
18. Pflaumen, Zwetschgen, Renekloden, Mirabellen	3,— DM je 100 kg
19. Erdbeeren	6,*— DM je 100 kg
20. Gartenhimbeeren und -brombeeren	4,— DM je 100 kg

Preisverordnung Nr. 726.***— Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst —****Vom 11. April 1957**

In Verbindung mit der Preisverordnung Nr. 725 vom 11. April 1957 — Verordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Gemüse und Obst — (GBl. I S. 253) Wird für den Handel mit frischem Gemüse und Obst zur besseren Versorgung der Bevölkerung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Räte der Bezirke legen entsprechend der Preisverordnung Nr. 725 — Verordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Gemüse und Obst — und der jeweiligen Marktlage für den sozialistischen und privaten Handel ihres Bezirkes Verbraucherhöchstpreise für frisches Gemüse und Obst fest.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung kann entsprechend der Preisverordnung Nr. 725 — Verordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Gemüse und Obst — und der jeweiligen Marktlage für frisches Gemüse und Obst erforderlichenfalls Verbraucherhöchstpreise für den sozialistischen und privaten Handel der Deutschen Demokratischen Republik festsetzen. Diese Preise dürfen von den Räten der Bezirke nicht überschritten werden.

§ 2

(1) Für die sozialistischen Erfassungs- und Handelsorgane werden folgende Handelsaufschläge und Abgeltungssätze festgelegt:

I. Handelsaufschläge:

- a) für den Großhandel.....*.* 17%
b) für den Einzelhandel..... 32%

* Erscheint ausnahmsweise nicht als P-Sörtderdfudc des Gesetzblattes.

II. Abgeltungssätze:

- a) Für Schwund und Verderb beim Erfassungs- und Versandgroßhandel = 4 %
b) Für Schwund und Verderb beim Transport der Ware vom Erfassungs- bzw. Versandgroßhandel bis zum Empfangs- bzw. Platzgroßhandel = 4 %
c) Transportabgeltung (Pauschal) für die Lieferung von der Sammelstelle bis zum Lager bzw. zur Versandstation des Erfassungs- bzw. Versandgroßhandels =* 0,70 DM je 100 kg bzw. Mengeneinheit laut Anlage
d) Abgeltung für Verpackungsabnutzung = 0,80 DM je 100 kg bzw. Mengeneinheit laut Anlage
e) Abgeltung für den Transport ab Lager bzw. Versandstation verladen vom Erfassungs- bzw. Versandgroßhandel bis zum Lager Empfangs- oder Platzgroßhandel bzw. Großmarkthalle.....^p = 4,20 DM je 100 kg bzw. Mengeneinheit laut Anlage

Das Transportrisiko ab Versandstation verladen liegt beim Empfangs- bzw. Platzgroßhandel und somit auch die Inanspruchnahme der Abgeltung für den Transport.

(2) Die festgelegten Handelsaufschläge (Handels-, spannen) gelten als Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen. Sie sind zu beziehen auf die jeweils gültigen gesetzlichen Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst laut Preisverordnung Nr. 725 — Verordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Gemüse und Obst -^.

(3) Die prozentualen Abgeltungssätze für Schwund und Verderb dürfen nicht überschritten werden; sie beziehen sich auf den Einstandspreis.

(4) Die Abgeltungssätze für die Verpackungsabnutzung und den Transport sind Pauschalbeträge, die nicht überschritten werden dürfen. Sofern Abholer eigenes Verpackungsmaterial stellen, erfolgt eine Teilung des Pauschalbetrages für die Verpackungsabnutzung von 0,80 DM im Verhältnis 50 : 50.

(5) Der Handelsabschlag für den Empfangs- und Platzgroßhandel bezieht sich bei Belieferung des Einzelhandels „Frei Verkaufsstelle“.

(6) Der Minister für Handel und Versorgung ist berechtigt, die Abgeltung für den Transport ab Lager bzw. Versandstation verladen vom Erfassungs- bzw. Versandgroßhandel bis zum Lager Empfangs- oder Platzgroßhandel bzw. Großmarkthalle von 4,20- DM je 100 kg bzw. Mengeneinheit laut Anlage entsprechend den ökonomischen Bedingungen der Bezirke zu differenzieren.

§ 3

Bezieht der Privathandel frisches Gemüse und Obst vom sozialistischen Handel, so sind die im § 2 **dieser**